

Hans Wocken

„Wer andern eine Falle stellt, tappt selbst hinein!“

*Über die unfreiwillige Demaskierung des Elternwahlrechts
durch die „Inklusionsfalle“ (Felten)*

Mit Elternwahlrecht ist hier das Recht der Eltern von Kindern mit Behinderungen gemeint, zwischen einer inklusiven Unterrichtung an einer allgemeinen Schule und einem Unterricht an einer separierenden Sonder- oder Förderschule frei zu wählen.

Das Elternwahlrecht wird im öffentlichen Inklusionsdiskurs äußerst kontrovers diskutiert, am Elternwahlrecht scheiden sich die Geister. Zu den prominenten Befürwortern des Elternwahlrechts zählen unter anderem: CDU, FDP, AfD, Katholische Bischöfe, Verband Sonderpädagogik (VdS), Realschullehrerverband, Philologenverband. Gegen das Elternwahlrecht beziehen offen oder unausgesprochen Position: SPD, GEW, Die Grünen, Die Linke. Die Lagerbildung in Sachen Elternwahlrecht ist unverkennbar. Das Elternwahlrecht ist ein hochvalider diagnostischer Test, der eine verlässliche Auskunft gibt über die Zugehörigkeit zu den widerstreitenden inklusionpolitischen Lagern: „Sage mir, wie Du es mit dem Elternwahlrecht hältst, und ich sage Dir, auf welcher Seite des inklusionpolitischen Spektrums Du stehst!“ Kaum ein anderes Item aus dem Inklusionsdiskurs ist so diskriminierungsmächtig wie die Gretchenfrage nach dem Elternwahlrecht.

Die Befürworter des Elternwahlrechts berufen sich zu seiner Begründung gemeinhin auf das Grundgesetz (GG). In GG Art. 6, Abs. 2 heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Der folgende Abs. 3 des Art. 6 wird gerne übersehen und unterschlagen: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Das Recht der Eltern wird mit diesem Passus einer absoluten Autonomie entkleidet und gleichsam unter die Aufsicht des Staates gestellt. Weitere typische Argumentationen für das Elternwahlrecht sind Respekt vor dem freien Elternwillen und demokratische Toleranz – Argumente, die das Elternwahlrecht mit einer Aura der Liberalität ausstatten und ihm hohe Sympathiewerte eintragen.

Mit den Kritikern des Elternwahlrechts gehen die Befürworter hart ins Gericht, ihnen wird der Vorwurf der „Zwangsinklusion“ entgegengeschleudert. „Zwangsinklusion“ bedeutet, dass alle Eltern, sowohl die Eltern von nichtbehinderten wie auch von behinderten Kindern, ihre Kinder in eine inklusive Schule schicken *müssen*, ohne Wenn und Aber, ob sie es wollen

oder auch nicht. Die Vorhaltung der „Zwangsinklusion“ wirkt! Die Gegner des Elternwahlrechts gelten fortan als unfreundlich, bevormundend, intolerant, undemokratisch, autoritär und totalitär.

Nach der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention (BRK 2009) haben alle Bundesländer ihre Schulgesetze den Vorgaben dieser Menschenrechtskonvention – mal mehr, mal weniger – angepasst und u.a. das Elternwahlrecht im eingangs definierten Sinne gesetzlich verankert. Diese schulgesetzliche Anpassung erfolgte keineswegs allerorten aus freien Stücken und aus voller Überzeugung, sondern eher notgedrungen, um einer zwingenden Vorschrift der BRK Genüge zu tun. Die BRK fordert in Art. 24, Abs. 2a, dass „Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“; aus dieser Bestimmung folgt logisch das Verbot einer Sonderschulpflicht.

Die gesetzliche Einführung des Elternwahlrechts kann man – in einem ersten Zugriff – als großen historischen Erfolg feiern und der Inklusion als ihr besonderes Verdienst anrechnen. Historisch gesehen hat nicht das gegliederte Schulsystem das Elternwahlrecht ins Leben gerufen, sondern die Inklusion! Erinnern wir uns an die Verhältnisse, die in vorinklusionen Zeiten herrschten. Behinderte Kinder galten als „sonderschulbedürftig“ und *mussten* eine Sonderschule besuchen, ohne Wenn und Aber, ob sie es wollten oder auch nicht. Vor der Inklusion herrschte die „Zwangsexklusion“! Wir haben eine über einhundertjährige Geschichte der „Zwangsexklusion“ hinter uns, die von der Inklusion beendet wurde. So manche derjenigen gesellschaftlichen Gruppen, die sich heute großmütiger Liberalität rühmen und das Elternwahlrecht hochhalten, haben vor nicht allzu langer Zeit rein gar nichts dabei empfunden und nichts dagegen eingewendet, wenn Kinder mit Behinderungen per behördlicher Anweisung in Sonderschulen ausgesondert wurden. So manche heutigen Befürworter eines freien Elternwillens waren vor der BRK noch gedankenlose oder entschiedene Anwälte von Zwang. Als Motiv ihres Sinneswandels kann kaum eine reumütige Abkehr vom Gedanken der Separation ausgemacht werden, sondern es war schlichtweg die unabweisbare Notwendigkeit, eine völkerrechtlich bindende Vorschrift zu erfüllen.

Es wäre durchaus eine lohnende und spannende Aufgabe zu recherchieren, ob das Elternwahlrecht nicht nur eine gesetzliche Norm ist, sondern allerorten auch eine gesetzeskonforme Praxis des Elternwahlrechts vorzufinden ist. Das kann und soll hier nicht geschehen. Es gibt indes begründeten Anlass daran zu zweifeln, ob das konservative Lager, also all jene, die eingangs als Befürworter des Elternwahlrechts aufgelistet wurden, wirklich ein Verständnis des Elternwahlrechts entwickelt hat, das mit Fug und Recht freiheitlich genannt werden kann.

In einer früheren Abhandlung (Wocken 2014) habe ich vier Kriterien genannt, die ein bedingungsloses, wirklich „ehrliches“ Elternwahlrecht erfüllen sollte: Selbstbestimmung, Allgemeingültigkeit, Nachhaltigkeit und Umfänglichkeit. Ein „ehrliches“ Elternwahlrecht

- ist nicht nur ein Wunschrecht, sondern ein Entscheidungsrecht der Eltern;
- gilt für alle Eltern, nicht allein für die Eltern behinderter Kinder;
- respektiert die elterliche Entscheidung ohne Vorbehalt und ohne zeitliche Befristung;
- setzt eine Gleichwertigkeit der Wahlalternativen bezüglich der Merkmale Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit und Adaptierbarkeit voraus. Jede Benachteiligung einer Alternative (z.B. Unterfinanzierung der Inklusion) schränkt die Freiheit der Wahl ein.

In keinem einzigen Bundesland gibt es ein Elternwahlrecht, das diesen vier Anforderungen genügen kann.

Man darf sich durch das selbstgefällige Eigenlob der Kultusministerien nicht täuschen lassen: Es ist um das rechte Verständnis eines „ehrlichen“ Elternwahlrechts nicht bestens bestellt. Für diese unfreundliche, kritische Behauptung soll hier im Folgenden der Beweis angetreten werden. Die Beweisführung geschieht in Form eines Fallbeispiels, das dem Buch von Michael Felten „Die Inklusionsfalle. Wie eine gut gemeinte Idee unser Bildungssystem ruiniert“ (Felten 2017) entnommen wird.

Vorab ein paar Worte zum Autor des Buches. Felten ist Gymnasiallehrer, Autor pädagogischer Bücher und agiler Publizist, der sich zu vielerlei pädagogischen Fragen vornehmlich in der ZEIT und in der FAZ äußert. In einem Gastbeitrag für die ZEIT „Soll mein Kind mit Behinderten lernen?“ dient er sich selbst als Inklusionsberater an. Er betreibt zudem eine Internetseite „Inklusion als Problem“, auf der alles und jedes gesammelt wird und verlinkt ist, was jemals kritisch gegen Inklusion gesagt und geschrieben worden ist. Dieses Internetforum, das man getrost als „Schwarzbuch der Inklusion“ bezeichnen kann, ist von einer beispiellosen, ideologischen Einseitigkeit gekennzeichnet, die allenfalls von ultrarechten oder ultralinken Internetportalen übertroffen wird. Felten bezeichnet sich selbst mit noblem Understatement als „Inklusionsskeptiker“. Ich halte dieses fromme Selbstbildnis für allzu bescheiden. Felten ist wahrlich kein gewöhnlicher Inklusionskritiker. Er hat sich durch das Buch „Die Inklusionsfalle“ in die vorderste Reihe der Inklusionsgegner geschrieben. Ich nenne Felten einen radikalen Inklusionsgegner,

1. weil er das gegliederte Sekundarstufensystem tabuisiert und jedwede strukturelle Reform des gegliederten Schulwesens kategorisch ablehnt;

2. weil er die Sonderschulen pauschal und völlig unkritisch als hochprofessionelle Schonräume stilisiert und für eine uneingeschränkte Erhaltung aller Sonderschulformen und -arten eintritt;
3. weil er radikal fordert, den „Irrsinn“ (Felten 2017, 50 und 141) der „übereilten, unterfinanzierten und übertriebenen Inklusion“ (Felten 2017, 107) in NRW und anderenorts sofort und vollständig zu beenden.

Felten klassifiziert die Inklusionsreform als „eine Art Menschenversuch“ (2017, 33) oder als einen „grotesken Menschenversuch“ (2017b) und wirft ihr vor, das Bildungssystem insgesamt zu „ruinieren“. Die Befürworter und Proponenten der Inklusion werden von Felten recht unfreundlich als „Bildungsideologen“ (2017, 13) und „radikale Inklusionisten“ (2017, 98; 120), die einer „Gleichheitsreligion“ (2017, 101) anhängen, beschimpft. Über einen inklusiven Unterricht verbreitet das Buch diffamierende Plattitüden: „Fast alle Schüler sollen fast immer zusammen lernen müssen – die ganze Bandbreite der Heterogenität wird also in die Schablone der Simultaneität gepresst“ (2017, 61). Felten ist verärgert, ja empört, dass sich die „Inklusionisten“ „gebetsmühlenartig“ auf die UN-BRK beziehen, die er nicht als ein Menschenrechtsdokument wahrnimmt, sondern „als bildungspolitischen Trojaner“ (2017, 18) identifiziert. Am Ende des Buches kippt die Gegnerschaft zur Inklusion in eine Anstiftung zu einer Art von Konterrevolution um. Felten legt allen Bürgerinnen und Bürgern in NRW recht unverhohlen nahe, bei der bevorstehenden Landtagswahl doch die FDP zu wählen. Die beamteten Lehrerinnen und Lehrer fordert er offen dazu auf, gegen „die übereilte, unterfinanzierte und übertriebene Inklusion“ sich zu verweigern, zu „remonstrieren“. Für den Zweck der Remonstration wird im Anhang sehr zuvorkommend ein Musterschreiben eines Rechtsanwaltes präsentiert, das willige Remonstranten nur noch unterschreiben und absenden müssen. Mehr geht eigentlich nicht! Dies sollten genügend Indizien sein, die es rechtfertigen, Felten als einen ausgewiesenen, radikalen Inklusionsgegner zu bezeichnen. – Die Rezension des Buches betitelt die FAZ-Autorin Heike Schmoll so: „Wie man sich von aller schulpolitischen Vernunft verabschieden kann“ (Schmoll 2017). Gemeint ist mit schulpolitischer Unvernunft selbstverständlich nicht der Autor Felten, sondern gemäß der Hausideologie der FAZ die unverstandene und ungeliebte, ja verhasste Inklusion.

Nun jedoch zu dem angekündigten Fall. In dem Buch „Die Inklusionsfalle“ stellt Felten auf 39 Seiten von insgesamt 134 Textseiten, also etwa in einem Drittel des gesamten Buches, „das zunehmende Chaos an unseren Schulen“ dar. Das „zunehmende Chaos“ nimmt Felten ausschließlich in Grundschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen wahr, in Realschulen, Gymnasien und in Sonderschulen – also in Schulen, wo es entweder gar keine behinderten oder nur behinderte Schüler gibt, ist die Welt noch in Ordnung. Eine sorgsame Sortierung der Schüler scheint nach der Wahrnehmung Feltens der Chaotisierung schulischer Verhältnisse präventiv wirksam vorzubeugen.

Felten beschreibt unter anderem eine inklusive Grundschulklasse in NRW. Von den 26 Kindern dieser Klasse haben elf Kinder (!) einen amtlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, zwei dieser Kinder gelten nach Aussagen der Erzieher und Lehrer als nicht beschulbar. Unter den 15 Regelschülern sind zwei Kinder Wiederholer und zwei weitere Kinder haben Förderbedarf im Lernen und im sozialen Verhalten, der aber noch nicht diagnostisch bestätigt wurde. Von den 26 Kindern der inklusiven Klasse verbleiben nach Abzug aller förderbedürftigen Kinder mithin elf „normale“, pflegeleichte und lernfreudige Kinder. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich nicht um eine inklusive Klasse, sondern um eine „offene“ Förderschulklasse mit 14 Förderkindern, die sich für elf nichtbehinderte Kinder „geöffnet“ hat. Felten nimmt an der indiskutablen, nichtinkluisiven Komposition dieser „inkluisiven“ Klasse keinerlei Anstoß, sondern kommentiert die Problemlage mit folgenden Worten:

„Nun sollte man meinen, das Schulamt könne in solchen Situationen Abhilfe schaffen, indem es die schwersten Fälle zur Förderschule ES verweist, also einen Wechsel des Förderortes anordnet. Doch in Nordrhein-Westfalen dürfen nur noch die Eltern selbst einen Übergang zur Förderschule beantragen – also regte das Schulamt an, die Familie unter Druck zu setzen. Diese weigerte sich aber, und gegen den Elternwillen will das Schulamt nichts unternehmen – aus Furcht, eine solche Maßnahme könnte einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten und die offizielle Inklusionsrhetorik konterkarieren. Andere Bundesländer arbeiten da effektiver, weil dezentraler – in Bayern oder Sachsen entscheidet über solche Problemlagen der Schulleiter vor Ort. Die Schulbürokratie in Nordrhein-Westfalen indes scheut die pragmatische Kompetenz der Basis“ (Felten 2017, 25f.).

Felten gibt mit der Schilderung und Kommentierung dieser inklusiven Grundschulklasse einen authentischen Einblick, wie es um seine implizite Theorie des Elternwahlrechts bestellt ist und wie die real existierende Praxis mit dem vorgeblichen Elternwahlrecht umgeht. Eine Exegese des zitierten Textes führt – unter Beachtung der gesamten Schrift – zu dreierlei kritischen Feststellungen:

1. Missachtung des Elternwillens

Nach Feltens Ansicht muss man mit unwilligen Eltern, die sich gegen einen „Übergang“ in eine Förderschule wenden, „effektiver“ umgehen. Als Vorbild für einen „pragmatischen“ Umgang mit störrischen Eltern empfiehlt Felten Sachsen und Bayern. In diesen Bundesländern würden dezentral die Schulleiter selbst sich der Problemlagen annehmen und kurzerhand „vor Ort“ ohne bürokratische Umwege entscheiden.

Zunächst: Diese Darstellung ist sachlich falsch. In allen Bundesländern, auch in Sachsen und Bayern, haben Schulleiter nie und nimmer das Recht, Schüler aus einer Regelschule in eine

Sonderschule einzuweisen. Die Überweisung zu Sonder- oder Förderschulen liegt schulrechtlich in der ausschließlichen Verantwortung und Zuständigkeit der Schulaufsicht. Die Weisungsbefugnis aller Schulleiter in deutschen Landen endet an den Grenzen des eigenen Schulgeländes.

Sodann: Felten bekundet mit seiner Sympathie für „effektive“, gesetzeswidrige Lösungen und seiner Bewunderung für Bayern und Sachsen, dass ihm das gesetzlich garantierte Elternwahlrecht ziemlich egal ist und die Praxis vor Ort dieser „Inklusionsrhetorik“ keine Bedeutung beimessen muss. Auch an anderer Stelle schränkt Felten die Geltung eines freien Elternwahlrechts deutlich ein, wenn er fordert: „Elternrechte und Lehrerurteile bei der Schulwahl ernst nehmen und ausbalancieren“ (2017, 119). Man darf wohl mit guten Gründen argwöhnisch sein, wie in Konfliktfällen das „Ausbalancieren“ divergierender Voten von Eltern und Schule aussieht. Felten will jedenfalls das Heft nicht aus der Hand geben und spricht den Schulleitern vor Ort das Recht zu, sich gegebenenfalls ganz „pragmatisch“ über den Elternwillen hinwegzusetzen.

2. Praxis des Wegberatens

Was man eigentlich immer schon ahnte und auch aufgrund von Erzählungen aus der grauen Inklusionsrealität wusste, wird nun durch einen so unverdächtigen Zeugen wie Felten authentisch bestätigt: Es gibt in der Praxis des Elternwahlrechts eine Praxis des Wegberatens! In dem zitierten Beispiel hat nach Feltens Aussage sogar das Schulamt dazu angestiftet, den Wunsch der Eltern nach inklusiver Unterrichtung zu negieren und sie gehörig unter Druck zu setzen. Bei einer derartigen Nötigung zu einer Selbstaussonderung kann von einem freien Elternwahlrecht wahrlich nicht die Rede sein.

Ein Einzelfall? Nun, die Beratung von Eltern behinderter Kinder findet unter Ausschluss von Zeugen und hinter verschwiegenen Türen statt. Das Wegberaten äußert sich nicht in brüsker Zurückweisung, sondern vollzieht sich eher in ganz subtilen und suggestiven Formen. Es ist völlig unmöglich, irgendwelche Beweise für parteiliche Beratungen vorzulegen; und schon gar nicht kann auf empirische Untersuchungen verwiesen werden. Die Realität der Inklusionsberatung liegt völlig im Dunkeln. Wer sich etwa erdreistet, leise Zweifel an der Unabhängigkeit der Inklusionsberatung zu äußern, kann mühelos der böswilligen Verleumdung bezichtigt werden.

Vor einigen Jahren erschien in der Süddeutschen Zeitung (Engel 2012) ein Bericht über die Praxis der Einschulung an einer bayerischen Schule. Der Zeitungsbericht trug den Titel „Rektoren raten vielen Eltern ab, ihre Kinder mit Förderbedarf an eine Regelschule zu schicken –

nicht nur wegen des fehlenden Personals.“ Einige Zitate aus dem Bericht können annähernd eine Vorstellung davon vermitteln, wie eine Praxis des Wegberatens aussieht.¹

Aussagen des Rektors der Grundschule

- „Wir können aber nicht die Qualität wie an einem Förderzentrum bieten.“ Dazu fehle es an Zeit, entsprechenden Unterrichtsmaterialien und Personal. Auch die Förderstunden seien nicht ausreichend, um Lernschwächen auszugleichen.
- Betroffenen Eltern schlage er zwar immer wieder vor, ihr Kind an eine Förderschule zu schicken. Doch von vier Kindern mit anerkanntem Förderbedarf schickten die Eltern nur eines an eine Förderschule, alle anderen gingen an eine Regelschule.

Aussagen des Leiters der Förderschule

- "Manche Kinder wären an einer Förderschule besser aufgehoben.“
- Würde bei der Einschreibung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, empfehle er den Eltern, ihre Kinder an eine Förderschule zu schicken. Denn dort könnten die Schüler seiner Ansicht nach besser gefördert werden als an Regelschulen.

Aussagen des Schulamtsdirektors

- Inklusion sei grundsätzlich sinnvoll, doch müssten die Schulen auch entsprechend ausgestattet sein. Manche Kinder mit Förderbedarf seien an einem Förderzentrum einfach besser aufgehoben.

Die Dokumentation von Beratungsprozessen an einer bayerischen Grundschule soll keineswegs als Vorwurf gedeutet werden, dass die beteiligten Akteure inklusionswidrig gehandelt hätten. Sie kann aber beispielhaft belegen, dass eine grundsätzliche Priorisierung der Sonderschule durch die beteiligten Akteure in Verbindung mit unzureichenden Ressourcen der Inklusionsschule genau jenen realen Effekt hat, der hier als Wegberaten bezeichnet wurde. Die Inklusion hat unter solchen Vorzeichen keine Chance, und das gesetzlich garantierte Elternwahlrecht wird de facto aufgehoben. Der Wille des Systems nach Separation wird als „freier“ Wille der Eltern ausgegeben.

3. „Nach unten“ gerichtete Wahloption

Das Elternwahlrecht bedeutet nach Feltens Verständnis keineswegs, dass die Eltern von behinderten Kindern alle Wahloptionen haben und womöglich auch die Realschule oder gar das Gymnasium wählen können. „Gymnasien können alle diejenigen Förderschüler aufnehmen, deren kognitives Potential einen gemeinsamen, zielgleichen Unterricht zulässt“ (Feltens 2017, 45). An dem Bundesland Sachsen übt Felten heftige Kritik, weil die Lehrer der weiterführenden Oberschulen verpflichtet worden sind, auch LE- und GE-Schüler aufzunehmen

¹ Die Namen der Akteure wurden weggelassen. Aus diesem Grunde waren kleine syntaktische Korrekturen des Textes erforderlich.

und lernzieldifferent zu unterrichten. Eltern von lernbehinderten und geistigbehinderten Kindern dürfen, so muss man diese Kritik wohl verstehen, nicht einmal Haupt-, Mittel- oder Oberschulen wählen; für sie ist die einzige Wahloption die Sonderschule. Mit Erleichterung hat Felten für Sachsen dann doch noch ein Lob übrig: „Einziges Lichtblick: Die Türen des Gymnasiums bleiben den LE- und GE-Schülern verschlossen“ (2017, 68). In der Lesart von Felten bedeutet das Wahlrecht für Eltern von Kindern mit Behinderung die huldvolle Genehmigung, sich nach unten zu orientieren und ihr Kind in eine Sonderschule zu schicken, und das nach Möglichkeit bitte freiwillig.

Der Zynismus, eine abwärts gerichtete Wahloption als Ausdruck eines Rechts auf eine freie Wahl zu verstehen, erinnert ein wenig an ein zeremonielles Ritual, das in früheren Zeiten beim Militär üblich war. Einem Offizier, der eine schwere, entehrende Schuld auf sich geladen hatte, wurde stillschweigend in seinem Zimmer eine Pistole auf den Tisch gelegt. Diese bedeutungsvolle Geste legte dem Offizier nahe, er könne durch eine freiwillige Selbsttötung seine Ehre retten und dadurch einer ansonsten unvermeidlichen Hinrichtung durch andere zuvorkommen.

Das Elternwahlrecht bedeutet für Felten die „Freiheit“ der Eltern, ihr behindertes Kind selbst auszugrenzen und auszusondern, bevor es die anderen tun. Die unfreiwillige Demaskierung der sog. Elternwahlrechts durch die „Inklusionsfalle“ von Felten vermittelt einen ungeschminkten Einblick in die implizite Ideologie und in seine wahre Realität. In der Summe bestätigt sich ein geläufiges Sprichwort: „Wer andern eine Falle stellt, tappt selbst hinein.“

Die gewonnenen Einsichten sind gleichwohl wertvoll. Ich versuche abschließend eine Quintessenz der Analyse zu formulieren. Das sog. Elternwahlrecht hat drei Funktionen:

1. Das Elternwahlrecht dient der Erhaltung des Sonderschulsystems

Das Elternwahlrecht ist für die Erhaltung des Sonderschulsystems absolut notwendig und unverzichtbar. Weil die einstige Sonderschulpflicht nicht mit den Bestimmungen der BRK vereinbar ist und gesetzlich aufgehoben wurde, können die Sonderschulen nicht mehr, wie ehemals, mit Kindern bedient werden, die per formellem behördlichem Bescheid verpflichtend zur Sonderschule überwiesen werden. Wenn aber keine neuen Kinder mit Behinderungen mehr zur Sonderschule überwiesen werden und überwiesen werden dürfen, was passiert dann? Die Negation eines Elternwahlrechts hätte unweigerlich ein totales Ende der Sonderschulen zur Folge. Ohne ein Elternwahlrecht laufen die Sonderschulen schlichtweg leer. Zur Rettung des Sonderschulsystems braucht es daher zwingend ein Elternwahlrecht, damit statt der einstigen zwangsexkludierten Kinder nun behinderte Kinder auf Grund einer „freiwilligen“ Selbstexklusion in die Sonderschulen einrücken können. Die allererste, wahre,

zentrale und unverzichtbare Funktion des Elternwahlrechtes ist die Erhaltung der Sonderschule als System. Das Elternwahlrecht ist der Rettungsring des Sonderschulsystems.

Die primären Motive für die Einführung eines Elternwahlrechtes sind also nicht Menschenfreundlichkeit, Freiheitsliebe oder Respekt vor dem Elternwillen. Die nackte Existenznot und der Überlebenswille nötigen das System zu einem sog. Elternwahlrecht. Das System kann nun hinter einer Fassade der Freiheit seinen ungebrochenen Willen zur Selbsterhaltung verstecken. Das Elternwahlrecht wird propagandistisch wirkungsvoll als Respekt vor dem Elternwillen verkauft, des Pudels Kern ist und bleibt indes die Absicht, das gegliederte Schulwesen mit allen Selektionsorten vollständig zu konservieren.

Man beachte die logische Abfolge des Begründungszusammenhangs! Es ist falsch zu sagen: Weil es ein Elternwahlrecht gibt, muss es auch Sonderschulen geben. Richtig ist vielmehr: Wenn es Sonderschulen gibt, muss es logischerweise auch ein Recht der Eltern geben, diese zu wählen. Das Apriori in dem Begründungszusammenhang gehört nicht dem Elternwahlrecht.

2. Das Elternwahlrecht dient der Legitimierung der Sonderschule

Die alte Sonderschule stand seit ihrer Einrichtung auch deshalb unter einer Dauerkritik, weil ihr das anrühige Image einer Zwangseinrichtung anhaftete. Die Sonderpädagogik hat es in ihrer gesamten Geschichte nicht vermocht, die zwingende Notwendigkeit einer besonderen Unterrichtung behinderter Kinder in separierenden Sonderschulen rational und überzeugend nachzuweisen. Das bemühte Konstrukt der „Sonderschulbedürftigkeit“ hat nicht verfangen und kann heute als eine gescheiterte Ideologie zur Rechtfertigung eines Aussonderungssystems angesehen werden.

Mit dem Elternwahlrecht wendet sich das Blatt. Das Elternwahlrecht verwandelt die einstige Zwangsexklusion nun in eine Selbstexklusion. Nicht mehr die Sonderschule ist der gescholtene Bösewicht, der Kinder mit Behinderungen selektiert und mit gesetzlichem Zwang in separierende Schulen aussondert, sondern die Aussonderung geschieht auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern. Der freie Elternwille ist nun die zentrale Legitimationsgrundlage des Sonderschulsystems. Wer kann schon etwas gegen die Sonderschule haben, wenn doch die Eltern behinderter Kinder selbst sie wünschen und sich frei für sie entscheiden?

3. Das Elternwahlrecht beschert der Sonderschule einen Imagegewinn

In Fortsetzung der zweiten These kann man weiter feststellen: Die Sonderschule profitiert, wie in These eins dargelegt, ganz handfest und existentiell von dem Elternwahlrecht, aber das nicht allein; sie kann dank eines unterstellten freien Elternwillens auch einen beträchtlichen Imagegewinn für sich verbuchen. Die einstigen Akteure, Agenten und Instanzen der

Separation können sich nun gelassen zurücklehnen und in Unschuld die Hände waschen: Nicht mehr sie sind es, die Aussonderung und Ausgrenzung betreiben, sondern heute klopfen die Schüler mit Behinderungen und ihre Eltern selbst an die Tore der Sonderschule und bitten um Aufnahme – Welch ein Unterschied zu früheren Tagen. Der alte Ruf einer hässlichen Zwangsanstalt ist verklungen, die heutige Sonder- und Förderschule hat sich zu einer wirklichen Angebotsschule für Freiwillige gewandelt.

Die Analyse seiner Funktionen und die ernüchternde Kenntnisnahme seiner empirischen Realität haben das Elternwahlrecht demaskiert als ein durchaus legitimes und sogar notwendiges, aber doch ideologisch verkleistertes und überhöhtes Instrument, dessen wahrer Sinn die Ermöglichung von Aussonderung und die Erhaltung der Systemgliederung ist. Das sog. Elternwahlrecht steht dem Motiv der Separation näher als dem Anliegen der Inklusion.

Bleibt zu guter Letzt eine eindringliche Warnung: Der Zugewinn an Legitimation (These 2) und an Ansehen (These 3) wird sich nur dann und auch nur in dem Maße einstellen, in dem eine wirklich freiheitliche Praxis des Elternwahlrechts etabliert wird und in allen Schulwahlprozessen eine absolut unabhängige, unvoreingenommene und unparteiliche Beratungspraxis die bindende Regel ist, die keinerlei Ausnahme duldet.



Literatur

- [BRK] (2009): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Behindertenrechtskonvention). Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. Berlin
- Engel, Benjamin (2012): Schulen sehen sich schlecht vorbereitet. In: www.sueddeutsche.de/ ... Datum: 19.04.2012
- Felten, Michael (2017b): Inklusion mit Augenmaß. In: www.sueddeutsche.de/... Datum: 21. April 2017
- Felten, Michael (2014): Soll mein Kind mit Behinderten lernen? In: www.zeit.de/... Datum: 8.06.2014
- Felten, Michael (2017): Die Inklusionsfalle. Wie eine gut gemeinte Idee unser Bildungswesen ruiniert. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus
- Schmoll, Heike (2017): Wie man sich von aller schulpolitischen Vernunft verabschieden kann. In: www.plus.faz.net/... Datum: 15.7.2017
- Wocken, Hans (2014): Vom Wohl und Wehe des Elternwahlrechts. Ein fast unlösbares Dilemma. In: Wocken, Hans : Zum Haus der inklusiven Schule. Ansichten - Zugänge - Wege. 2. Aufl. Hamburg: Feldhaus, S. 60-72



Über den Autor

Hans Wocken (*1943), Prof. Dr., studierte Pädagogik in Vechta und arbeitete dann als Volksschullehrer, danach Studium der Sonderpädagogik in Dortmund und Tätigkeit als Sonderschullehrer. Anschließend war er wissenschaftlicher Assistent in Dortmund und Köln, seit 1980 Professor für Lernbehindertenpädagogik und Integrationspädagogik in Hamburg. 1996 erhielt er dann in Hamburg den Lehrstuhl für Lernbehindertenpädagogik mit dem Zusatz: "unter Einbezug integrativer Erziehung"! Emeritierung 2008. Danach wurde er in die deutsche UNESCO-Kommission "Inklusion" berufen.

Kontakt Mail: hans-wocken@t-online.de **Web:** www.hans-wocken.de

☛ [Alle Aufsätze von Hans Wocken im Magazin Auswege ...](#)